

AMTS- UND INFORMATIONSBLETT



29. Jahrgang • 3. Ausgabe • 28. Juli 2023



Mülltrennung leicht gemacht –

Was gehört in den Gelben Sack und in den Glascontainer?

Leichtverpackungen

Verpackungen restentleert, nicht gestapelt und in einzelne Bestandteile getrennt einwerfen (z.B. Joghurtdeckel vom Becher lösen), erleichtert das Recycling!



Tetrapacks?
Bei mir genau richtig!

Altglas

Auf die richtige Farbtrennung kommt es an, damit aus ALT wieder NEU werden kann!

Blaue & rote
Flaschen?
Her zu mir!



Mehr Tipps zur richtigen Trennung finden Sie auf den Folgeseiten!

Geschäftsstelle: 07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7

Mo bis Mi 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 15:00 Uhr
Do 09:00 - 11:30 Uhr / 13:00 - 18:00 Uhr
Fr 09:00 - 11:30 Uhr

Zentrale: 03647 4417-0
Abfallberatung: 03647 4417-21
03647 4417-23
03647 4417-17

Telefax: 03647 4417-44
E-Mail: info@zaso-online.de



Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe: 07381 Pößneck, Jenaer Str. 49

Öffnungszeiten

Mo - Mi, Fr 08:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 18:00 Uhr

Wertstoffhof mit Grünabfallannahme

Mo - Mi, Fr 08:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 18:00 Uhr

April bis Oktober November bis März
Sa 08:00 - 15:00 Uhr Sa 08:00 - 13:00 Uhr

Telefon: 03647 43139-0 Telefax: 03647 43139-15

Die
**ZASO-
Abfall-App**
– Ihr digitaler
Begleiter zu allen
Abfallthemen

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, Grünabfallannahmeplätze, Schadstoffannahmestelle und Übergabestellen finden Sie im Abfallratgeber, auf unserer Homepage www.zaso-online.de und in unserer ZASO-App.

Inhalt – Titel:

Mülltrennung leicht gemacht – Was gehört in den Gelben Sack und in den Glascontainer?

Schließung Grünabfallannahmeplatz Lothra (Drognitz) ab 1. August 2023

Seite 5

Nichtamtlicher Teil:

Zigarettenkippen – Faktencheck

Seite 2

Fortsetzung Titelseite: Mülltrennung leicht gemacht

Seite 3

Umbau Wertstoffhof Saalfeld – Der aktuelle Stand

Seite 4

Umzug des Grünabfallannahmeplatz Lemnitz – Umbau des bisherigen Platzes

Seite 4

Schließung Wertstoffhof Neustadt an der Orla / OT Neunhofen am 26. August 2023

Seite 5

Amtlicher Teil:

Beschlüsse von der 185. ZV-Versammlung / 102. Sitzung des Werkausschusses der TVS

Seite 5

Impressum

Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

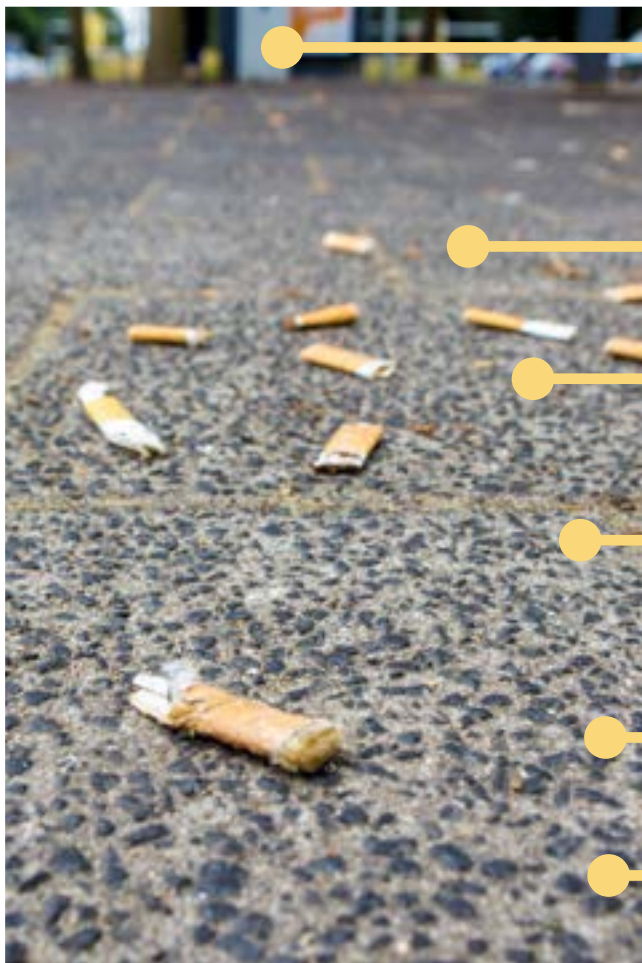
Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaus-haltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla für das Wirtschaftsjahr 2023

Seite 26

Nichtamtlicher Teil

Zigarettenkippen – Faktencheck



180 Mio. Zigaretten

werden in Deutschland täglich geraucht. Nach Schätzungen der WHO landen bis zu 2/3 der Zigarettenkippen in der Umwelt. Das sind etwa 23 Tonnen Zigarettenabfälle täglich allein in Deutschland! (Quelle: Statista, 2023)

82 % der deutschen Bürger

empfinden achtlos weggeworfene Zigarettenkippen als besonders störend. (Quelle: Statista, 2009)

Zigarettenfilter

bestehen aus Celluloseacetat – einem Kunststoff – und konnten als Mikroplastik bereits im arktischen Meereis gefunden werden. (Quelle: Peeken et al., 2018)

Zigarettenkippen

waren 2021 der am häufigsten eingesammelte Müll an deutschen Stränden/ Meeren (Anzahl: 15.911 Stück = ca. 49 % aller gesammelten Dinge) (Quelle: Ocean Conservancy, 2022)

Ein einziger Zigarettenfilter

vergiftet 1.000 Liter Wasser so sehr, dass kleine Wassertiere sterben. (Quelle: Slaughter et al., 2011)

Rund 225 Millionen Euro

zahlen Städte und Gemeinden in Deutschland jährlich für die Entsorgung von Zigarettenkippen. (Quelle: VKU, 2020)

© Adobe Stock / stock.adobe.com

Jetzt mitmachen und Umwelt schützen!

Zigaretten bitte nicht in die Umwelt schnippen. Entsorgen Sie diese im Restmüll oder den dafür vorgesehenen öffentlichen Aschenbechern. Auf der Straße, im Biomüll oder im Gully haben Kippen nichts zu suchen!

Idee für unterwegs:

Kein passender Mülleimer vorhanden? Eine alte Bonbondose, ein kleines Schraubglas oder ein Taschenaschenbecher schaffen Abhilfe.

Mülltrennung leicht gemacht – Was gehört in den Gelben Sack und in den Glascontainer (Fortsetzung Titelseite)

Leichtverpackungen – Gelber Sack

Was darf hinein?

Joghurt- und Quarkbecher, Plastiktüten, Kunststoffflaschen ohne Pfand, Flaschenverschlüsse, Styroporverpackungsmaterial z.B. von Elektrogeräten, Einweggeschirr, Tetrapacks, Milch- und Saftkartons, Blister, restentleerte Flaschen für Reinigungsmittel, Waschmittel sowie Weichspüler, Verpackungen aus Metall wie z.B. Konservendosen, Getränkedosen ohne Pfand, Aluminiumschalen und -folien, leere Spraydosen (Deo, Haarspray) und vieles mehr.



Was darf nicht hinein?

Nicht restentleerte Verpackungen oder anderer Hausmüll, Papier, Pappe, Glasabfälle, Windeln und andere benutzte Hygieneartikel, Tapeten, CDs, weitere Dinge aus Kunststoff und Metall wie zum Beispiel Töpfe, Plastikschüsseln, Wäschekörbe, Kunststoffspielzeug, Kleiderbügel, Eimer und vieles mehr.



Wo sind Gelbe Säcke erhältlich? Informationen dazu finden Sie im Abfallratgeber, auf der ZASO-Webseite sowie in der ZASO-Abfall-App!

Altglas – Altglascontainer

Was darf hinein?

Verpackungsglas (z.B. Ketchup-, Wein-, Spirituosenflaschen, Flaschen für Speiseöl und Essig, Marmeladen- und Honiggläser)
→ sortiert nach Farbe (Weiß, Grün, Braun)
→ blaue und rote Flaschen bitte in den grünen Glasbehälter



Was darf nicht hinein?

Spiegel, Glühbirnen, Energiesparlampen, Glasschüsseln und -vasen, Porzellan, Keramik, Steingut, Tonflaschen und -scherben, Spezialgläser (z.B. Bleikristall und Brillengläser)



Beachten Sie bei der Nutzung von Altglascontainern die Einwurfzeiten:
werktags (Montag – Samstag) 7:00 - 20:00 Uhr, kein Einwurf an Sonn- und Feiertagen.

Umbau Wertstoffhof Saalfeld – Der aktuelle Stand

Bereits im letzten Amtsblatt (Ende Mai 2023) berichteten wir davon, dass der Startschuss zum Umbau des Wertstoffhofes in Saalfeld gefallen ist.

In der ersten Phase wurde der Platz von Containern und sonstigen baulichen Teilen geräumt. In der letzten Zeit waren Bagger am Werk um die bisherige Platzbefestigung

aufzubrechen und somit die vorhandenen Betonplatten zurückzubauen. Als nächstes erfolgt die Verlegung von Entwässerungsleitungen und Rohren. Besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Erfassung des Oberflächenwassers, welches in der Vergangenheit bei Regen regelmäßig zu Problemen auf dem Platz führte.



Umzug des Grünabfallannahmeplatz Lemnitz – Umbau des bisherigen Platzes

Der Grünabfallannahmeplatz in Lemnitz ist umgezogen. Seitens des Platzbetreibers (Landwirtschaftsbetrieb Lieder-Agrar) wird der bisherige Platz zu einem modernen Kompostplatz umgebaut.

Von Miesitz kommend befindet sich der Grünabfallannahmeplatz nun auf der rechten Seite ca. 100 m nach dem Ortseingangsschild in Lemnitz.

Entsprechende Schilder weisen vor Ort auf den geänderten Standort hin. Die Öffnungszeiten bleiben unverändert.

Betreiber

Lieder-Agrar
An der Spitzwiese 1
07819 Lemnitz

Öffnungszeiten

Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 14:00 Uhr



Schließung Wertstoffhof Neustadt an der Orla / OT Neunhofen am 26. August 2023

Der Wertstoffhof in Neustadt an der Orla im Ortsteil Neunhofen **bleibt am Samstag, 26. August 2023 wegen einer innerbetrieblichen Schulung geschlossen.**

Bitte nutzen Sie an diesem Tag die nächstgelegenen Wertstoffhöfe (Schleiz und Pößneck) sowie Grünabfallannahmeplätze (Lemnitz, Knau, Ranis oder Pößneck) für die Abgabe Ihrer Wertstoffe und Grünabfälle.

Schließung Grünabfallannahmeplatz Lothra (Drognitz) ab 1. August 2023

Der Grünabfallannahmeplatz in Lothra (Drognitz) ist ab 1. August 2023 geschlossen.

Der nächste Grünabfallannahmeplatz befindet sich nur 5 km entfernt in Kleingeschwenda bei Leutenberg auf dem Betriebsgelände der **AGD Agrar GmbH**.

Öffnungszeiten Grünabfallannahmeplatz AGD Agrar GmbH

Mittwoch 07:00 - 16:00 Uhr
Samstag 08:00 - 17:00 Uhr



Anfahrt zum Platz via Google Maps ▲

Weitere Grünabfallannahmeplätze im ZASO-Gebiet und deren Öffnungszeiten finden Sie unter **www.zaso-online.de** sowie in der **ZASO-Abfall-App**.

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 185. Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla und der 102. Sitzung des Werkausschusses der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza vom 3. Juli 2023

Beschluss-Nr. 18/2023

Die ZV-Versammlung beschließt die geänderte 1. Nachtragshaushaltsatzung des ZASO mit den Nachtragswirtschaftsplänen sowie den Finanzplänen 2022 bis 2026 des ZASO und des Eigenbetriebes TVS für das Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 29. Juni 2023.

Beschluss-Nr. 19/2023

Der Werkausschuss der TVS beschließt die Vergabe der Leistung „Kesselreinigung und Kesselhausreinigung“ an die Firma: BUCHEN Kraftwerk Service GmbH, Schlossstr. 36, 44653 Herne.

Impressum



Herausgeber: Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Michael Modde, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Redaktion: Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla, Wohlfarthstraße 7, 07381 Pößneck, Telefon: 03647 441729, Telefax: 03647 441744, E-Mail: I.schreck@zaso-online.de

Vertrieb: Deutsche Post AG, 53113 Bonn, Charles-de-Gaulle-Str. 20, Tel.: 0228 1820.

Satz, Layout & Druck: marcus® Verlag GmbH, Am Hohen Ufer 10, 07318 Saalfeld, Tel.: 03671 4571-0, Fax: 03671 4571-29

Das ZASO-Amts- und Informationsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte sowie an gewerbliche, öffentliche und private Einrichtungen im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt und ist kostenlos u. a. in der Geschäftsstelle des ZASO erhältlich.

Bei Postversand durch die Geschäftsstelle des ZASO beträgt der Preis 1,60 €, die in Form von Briefmarken bei Anforderung beizulegen sind. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung, Rücksendung nur bei Rückporto. Das nächste Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla erscheint voraussichtlich im Dezember 2023.

Öffentliche Bekanntmachung Abfallwirtschaftssatzung

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) – Abfallwirtschaftssatzung

Präambel

Aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 6 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246) und der auf der Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsvorschriften, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über die Bewirtschaftung gewerblicher Siedlungsabfälle und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) – in den jeweils gültigen Fassungen – hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla in seiner Sitzung am 21. November 2022 nachfolgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallberatung
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang
- § 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht
- § 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss
- § 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem
- § 10 Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter
- § 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen
- § 12 Erfassung von Sperrmüll
- § 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall
- § 14 Erfassung von Altpapier
- § 15 Erfassung von Bioabfällen

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- § 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen
- § 17 Bau- und Abbruchabfälle
- § 18 Abfallentsorgungsanlagen

Schlussbestimmungen

- § 19 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen
- § 20 Datenschutz
- § 21 Abfallgebühren
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Anordnungen/ Vorgehen bei Zuwiderhandlungen
- § 24 In Kraft treten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) betreibt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in seinem Zweckverbandsgebiet (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) eine öffentliche Einrichtung zur Abfallentsorgung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellt.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung soll gemäß § 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) i. V. m. § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in folgender Rangfolge erfolgen:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.

Jeder Erzeuger und Besitzer von Abfällen hat deshalb nach Maßgabe dieser Satzung durch sein Verhalten zur Erreichung dieser Ziele beizutragen und die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt gering zu halten. Dazu berät der ZASO die Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 3 dieser Satzung.

- (3) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln, Erfassen und Befördern von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verwertung, Behandlung und schadlosen Beseitigung der überlassenen Abfälle. Werden dem ZASO verwertbare Abfälle, z. B. aus den Gründen der §§ 6 bis 8 KrWG - wie einer mangelnden wirtschaftlichen Zumutbarkeit oder mangelnden technischen Möglichkeit der Verwertung - zur Verwertung und Beseitigung überlassen, entsorgt er diese nach Maßgabe dieser Satzung.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (4) Der ZASO kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Dritter bedienen.
- (5) Der ZASO ist berechtigt, territorial und zeitlich begrenzte Modellversuche zur Erprobung neuer Abfallerfassungs-, Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungssysteme durchzuführen.
- (6) Zu den Aufgaben des ZASO gehören auch der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Deponien sowie die Rekultivierung, Sicherung, Sanierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien in seiner Verantwortung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Abfallerzeuger und/oder -besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind alle Abfälle, die verwertet werden. Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
 - 1. **Gemischte Siedlungsabfälle** (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sind sowohl in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle (Restmüll), die zum Einfüllen in die zugelassenen Abfallbehälter geeignet sind und keiner gesonderten Entsorgung (als getrennt erfasste Fraktionen) bedürfen, als auch aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallende Abfälle (Restmüll), soweit diese nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
 - 2. **Sperrmüll** ist Siedlungsabfall, der aufgrund seiner Sperrigkeit oder seiner Größe und seines Gewichtes (max. 2 m Breite und/oder über 50 kg Gewicht) nicht über die nach § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zugelassenen Hausmüllbehälter entsorgt werden kann. Elektro- und Elektronikgeräte, Bioabfälle oder gefährliche Abfälle sind davon ausgenommen.
 - 3. **Elektro- und Elektronikgeräte** gemäß § 2 Abs. 1 des ElektroG sind u.a.:
 - a) Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Klimageräte);
 - b) Bildschirme, Monitore und Geräte;
 - c) Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Photovoltaikmodule);
 - d) Kleingeräte (z. B. Mixer, Bügeleisen, Föhn) und
 - e) kleine IT- und Telekommunikationsgeräte.
 - 4. **Altmetall** ist getrennt erfassbarer und sammelbarer metallischer Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der durch Metallaufbereitung verwertet werden kann – wie Fahrräder, Öfen, Metalleinsätze aus Kachelöfen, Metallbadewannen, Metallfässer (ohne Inhalt), Eimer, Töpfe, Rohre und Regenrinnen aus Metall (bis 2,50 m Länge je Stück und bis 100 kg), Buntmetalle.
 - 5. **Altpapier** sind u. a. Druckerzeugnisse (wie Zeitungen, Zeitschriften), Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
 Wohlfarthstraße 7
 07381 Pößneck

6. **Bioabfall** im Sinne dieser Satzung umfasst alle biologisch abbaubaren Gartenabfälle (Grünabfall) wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt; Nahrungs- und Küchenabfälle, wie Lebensmittel- und Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Blumen- und Pflanzenreste; Fasern, Haare, nicht mineralische Kleintierstreu, Holz- wolle, Sägemehl und andere biologisch abbaubare Abfälle.
7. **Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, welche aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit eine besondere Gefahr für Mensch und Natur darstellen. Infolge ihres Schadstoffgehaltes sind diese Abfälle getrennt zu halten. Die Sammlung, das Befördern ebenso wie die Behandlung gefährlicher Abfälle unterliegt besonderen Anforderungen. Als gefährliche Abfälle zählen zum Beispiel Altöle, Chemikalien wie Lösungs- oder Düngemittel, Farben, Lacke, Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel.
8. **Bau- und Abbruchabfälle** sind aus Bautätigkeiten stammende mineralische oder nichtmineralische Stoffe (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Holz, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) sowie Bodenaushub und Stra- ßenaufbruch.
9. **Bauabfälle** können folgenden Abfallgruppen nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden:

<u>Bauschutt:</u> 1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Mineralischer Abfallstoff, der bei Gebäudeabbrü- chen oder anderen Bautätigkeiten entsteht. Hierzu gehören alle Baustoffe, die in verfestigter oder ge- bundener Form im Hoch- und Tiefbau verwendet wurden. Der Anteil organischer Bestandteile muss vernachlässigbar sein.
<u>Straßenaufbruch:</u> 1703	Bitumengemische, Kohlentee, teerhaltige Produkte (fester mineralischer Stoff mit Bindemitteln – z. B. Zement und bituminöse Bindemittel – der bei Bau- maßnahmen im Straßen- und Brückenbau anfällt)
<u>Bodenaushub:</u> 1705	Boden und Steine (einschließlich Aushub von verun- reinigten Standorten) und Baggergut (nicht kontami- niertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwen- detes Erd- oder Felsmaterial [Kantenlänge < 30 cm])
<u>Gipsabfälle:</u> 1708	Baustoffe auf Gipsbasis ohne schädliche Verunrei- nigungen, Gipskarton und Gipsverbundstoffe, Ri- gips, Gipsputze
<u>gemischte Bau- und Abbruch- abfälle (Baustellenabfälle):</u> 1709	nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten – auch mit geringfügigen Bauschuttanteilen

- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbst- ständig bewirtschaftete Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (3) **Private Haushaltungen** sind alle Personengemeinschaften, die zusammenwohnen und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Zum Haushalt können verwandte und auch familienfremde Personen gehören. Dazu gehören auch häusliches Personal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte, soweit sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt bilden, Wohngemeinschaften/Wohngruppen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Gleiches gilt für Unterkünfte und Wohnungen, die auf einem Anstalts- oder Betriebsgelände oder ähnlichem liegen.
- (4) **Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen** sind alle gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, private und öffentliche Einrichtungen wie Verwaltungen und Krankenhäuser, Schulen, Kindereinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, gewerblich betriebene Zelt- und Campingplätze, Gemeinschaftseinrichtungen, Lehrlingswohnheime, Internate, Ferienheime, gewerblich und nicht gewerblich vermietete Ferienwohnungen sowie freiberuflich Tätige.
- (5) **Beschäftigte** sind alle in einem Unternehmen oder einer sonstigen in Abs. 4 genannten Einrichtung bzw. die bei einem freiberuflich Tätigen regelmäßig arbeitenden Personen. Dazu gehören auch tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, Beschäftigte nach BfD, Praktikanten, Werkstudenten u. ä. Erfasst werden auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber), deren Abwesenheit eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.
- (6) **Abfallentsorgungsanlagen** sind alle Anlagen, die der ZASO selbst oder durch beauftragte Dritte zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterhält bzw. unterhalten lässt.
- (7) Bei der Sammlung im **Holsystem** werden zugelassene Abfälle grundstücksnah abgeholt.
- (8) Bei der Sammlung im **Bringsystem** werden zugelassene Abfälle zu den dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht.
- (9) **Bereitstellungsplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der nächsten, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße, auf dem die Abfälle und Abfallbehälter am Entsorgungstag vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zur Leerung bereitzustellen sind.
- (10) **Standplatz**, ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfälle und Abfallbehälter zwischen den Abfuhrtagen dient.
- (11) **Behälteridentifikationssystem**: Elektronische Identifizierung von Abfallbehältern durch Transpondertechnologie.

Die Verweise auf Paragraphen beziehen sich ausschließlich auf die der vorliegenden Abfallwirtschaftssatzung. Ansonsten sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen benannt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 3 Abfallberatung

- (1) Der ZASO berät die Abfallerzeuger und -besitzer und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie der Abfallbeseitigung.
- (2) Hierzu bestellt der ZASO entsprechend § 46 KrWG sowie § 3 ThürAGKrWG Abfallberater. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Gefährliche Abfälle, im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 30.06.2020) wie beispielsweise Asbest oder giftige, leicht entzündliche oder explosive Stoffe (Feuerwerkskörper, Munition, Druckbehälter) sowie im besonderen Maße gesundheitsgefährdende oder infektiöse Stoffe, sofern sie nicht der Kleinmengenregelung nach § 7 ThürAGKrWG unterliegen.
 2. Abfälle, die Gefahren für die Abfallentsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder den sonstigen Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Möglichkeiten nicht entsorgt werden können, zum Beispiel:
 - Flüssigkeiten,
 - Schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - Kraftfahrzeuge -und Kraftfahrzeugteile.
 3. Elektro- bzw. Elektronikgeräte, soweit deren Beschaffenheit und/oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen nach § 13 vergleichbar ist.

Darüber hinaus kann der ZASO mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den entsprechend §§ 11 bis 17 zu entsorgenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (2) Von der Pflicht zur Sammlung im Sinne des Holsystems durch den ZASO sind ausgeschlossen:
 1. Bau- und Abbruchabfälle nach § 17
 2. gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art und Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt oder mit den dafür vorgesehenen Entsorgungsfahrzeugen transportiert werden können (z. B. mehr als haushaltsübliche Mengen von gemischten Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder produktionsspezifische Abfälle [produktionsspezifische Abfälle sind in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallende Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können]).

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (3) Der ZASO ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle nicht enthalten sind. Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom ZASO zu entsorgen ist, entscheidet der Zweckverband oder dessen Beauftragter im Rahmen des genehmigten Entsorgungsausschlusses.
- (4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den ZASO ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2), dürfen sie weder der Abfallentsorgung übergeben, noch in die zugelassenen Abfallbehälter eingebracht werden. Soweit Abfälle darüber hinaus von der Entsorgung durch den ZASO ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 6 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der ZASO neben dem Ersatz des ihm daraus entstehenden Schadens die Rücknahme oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die er für die ordnungsgemäße Beseitigung getätigt hat.
- (5) Die gemäß Absatz 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle haben die Abfallerzeuger bzw. -besitzer in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des KrWG, die Verordnungen zum KrWG und die Thüringer Landesgesetze einzuhalten.

§ 5 Anschlussrecht und Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 2 im Gebiet des ZASO, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen können, die nach Maßgabe dieser Satzung vom ZASO zu entsorgen sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen.
- (2) Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte - insbesondere Mieter und Pächter - gleich. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Pflichten, die nach Maßgabe dieser Satzung obliegen.
- (3) Insbesondere sind sie verpflichtet, zum Anschluss der Grundstücke die nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4 zugelassenen Abfallbehälter vorzuhalten.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 6 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Überlassungspflicht

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sind verpflichtet, dem ZASO die Abfälle zu überlassen und dazu die Abfallentsorgungsanlagen des ZASO nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 KrWG nur dann nicht verpflichtet, diese dem ZASO zu überlassen, wenn sie die Abfälle auf den von ihnen zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken selbst verwerten. Abfälle, mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen, fallen darüber hinaus nicht unter die Überlassungspflicht, wenn diese gemäß § 17 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 KrWG einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.
- (3) Die Pflicht zur Überlassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den ZASO besteht auch dann, wenn keine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt oder eine solche unzulässig ist, weil überwiegend öffentliches Interesse eine Überlassung erfordern.
- (4) Im Rahmen der Überlassungspflicht und dem Benutzungsrecht sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen berechtigt.
- (5) Von der Überlassungspflicht insbesondere nicht erfasst sind Abfälle zur Verwertung (z. B. Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen, soweit sie im Rahmen einer privaten Lebensführung auf den genutzten Grundstücken einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (insbesondere durch Eigenkompostierung) zugeführt werden.

§ 7 Eigentumsübergang/Haftungsausschluss

- (1) Abfall, der nach Maßgabe dieser Satzung im Holsystem nach § 9 Abs. 2 bereitgestellt wird, geht mit dem Verladen auf die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum des ZASO über.
- (2) Abfall, der im Bringsystem nach § 9 Abs. 3 an die Abfallentsorgungsanlagen angeliefert wird, geht mit der ordnungsgemäßen Übergabe in das Eigentum des ZASO über.
- (3) Unberechtigte dürfen zur Abfuhr bereitgestellte bzw. an die Abfallentsorgungsanlagen übergebene Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Der ZASO ist nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen und anderen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Er leistet bei Verlust keinen Ersatz. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht/Überwachung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige muss dem ZASO die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände und Veränderungen mitteilen. Anzeigepflichtig sind insbesondere:
- a) der Wechsel des Anschluss- und Benutzungspflichtigen;
 - b) die Änderung der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen und der Anzahl der vorhandenen Abfallbehälter nach Abfallart und Behältergröße;
 - c) die Erstnutzung sowie die erneute Nutzung eines Grundstückes für Wohnzwecke (z. B. der Neubezug einer Wohnung, der Wohnungswechsel u. a.) oder zur anderweitigen Nutzung, v. a. für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (z. B. gewerbliche Nutzung, freiberufliche Nutzung);
 - d) die zur Änderung der für die Bemessung der Gebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen notwendigen Angaben gemäß § 2 Abs. 4 und 5 - wie Beschäftigungs- und Belegungszahlen bzw. die Anzahl der sich auf einem genutzten Grundstück aufhaltenden Personen (wie z. B. Kinder und Erzieher/Lehrer bei Kindergarten- und Schulgrundstücken);
 - e) vorhandene Standplätze.

Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich beim ZASO anzuzeigen. Hierzu können die auf der Homepage bereitgestellten Formulare genutzt werden.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist dem ZASO zur Auskunft über Art, Herkunft, Beschaffenheit und Menge des von ihm zu entsorgenden Abfalls verpflichtet.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat gemäß § 19 KrWG i. V. m. § 5 ThürAGKrWG das Betreten des Grundstückes zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch Mitarbeiter des ZASO oder dessen Beauftragte zu dulden.

Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle im Hol- und Bringsystem

- (1) Der ZASO führt mit dem Ziel einer hochwertigen Abfallverwertung die getrennte Erfassung der in Abs. 2 und 3 genannten Abfälle durch. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 9 bis 17 getrennt zu sammeln und zu überlassen.
- (2) Im Holsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
- a) gemischter Siedlungsabfall (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall; § 11),
 - b) Sperrmüll (§ 12),
 - c) Elektro- und Elektronikgeräte nach ElektroG (§ 13),
 - d) Altmetall (§ 13),
 - e) Altpapier (§ 14).

Im Holsystem werden die bereitgestellten Abfälle grundsätzlich am Grundstück abgeholt, soweit keine Sonderregelungen gelten oder der ZASO aus berechtigtem Grund einen anderen Bereitstellungsplatz festlegt bzw. zuweist (vgl. § 10 Abs. 7).

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (3) Im Bringsystem werden im Gebiet des ZASO getrennt erfasst:
- a) Bioabfälle (§ 15 Abs. 1) mit Ausnahme der Nahrungs- und Küchenabfälle, deren Annahme im § 15 Abs. 1 Satz 3 geregelt ist.
 - b) Gefährliche Abfälle (§ 16),
 - c) Bau- und Abbruchabfälle (§ 17),
 - d) Abfälle, die auch im Holsystem gemäß Abs. 2 erfasst werden (außer gemischte Siedlungsabfälle).

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle zu den nach § 18 eingerichteten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (3 a) Darüber hinaus können Nahrungs- und Küchenabfälle gemäß § 15 Abs. 1 getrennt gesammelt werden.
- (4) Der ZASO weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den ZASO von den jeweils zuständigen privaten Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) eine getrennte Erfassung von Verkaufsverpackungen wie folgt durchgeführt wird:
- a) im Hol- und Bringsystem:
 - Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), wird über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des ZASO organisiert, dabei sind die Bestimmungen des § 14 zu beachten;
 - Leichtverpackungen i. S. des Verpackungsgesetzes;
 - b) im Bringsystem:
 - Altglas
- (5) Zusätzlich können alle im Abs. 2 aufgeführten Abfälle (außer gemischte Siedlungsabfälle) aus privaten Haushaltungen in den Abfallentsorgungsanlagen des ZASO gemäß § 18 abgegeben werden.
- (6) Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der besonderen Lage von Grundstücken getroffene Sonderregelungen des ZASO zum Einsammeln und Transport von Abfällen nach § 10 Abs. 7 und 8 bleiben von den vorstehenden, insbesondere in Abs. 2, getroffenen Regelungen unberührt.

§ 10 Bereitstellung der Abfälle und Abfallbehälter

- (1) Abfälle, die der ZASO zu sammeln, einzusammeln und zu befördern hat, sind prinzipiell an der Grundstücksgrenze oder wenn eine Abholung an dieser nicht möglich ist, an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße geordnet bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt werktags in der Regel zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann durch den ZASO ein längerer oder kürzerer zeitlicher Rahmen für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (2) Die Abfallbehälter sind an den bekanntgemachten Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr vor dem Grundstück, am Fahrweg des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die Abfälle und Abfallbehälter so bereitzustellen, dass die Entleerung bzw. das Verladen und der Transport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich und vermeidbare Verkehrsbehinderungen ausgeschlossen sind. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich und dürfen nicht verschlossen sein. Selbst angebrachte Schlösser, Ketten oder Stangen, die dem Verschluss der Abfallbehälter dienen, sind vor der Entleerung zu entfernen.

- (3) Die bereitgestellten Abfallbehälter müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und dürfen nur zur Aufnahme der jeweils bestimmten Abfallarten verwendet werden. Einschlammern und Einstampfen des Inhaltes sind nicht gestattet. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Gegenstände, die die Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlage beschädigen können, dürfen nicht eingefüllt werden. Sie dürfen außerdem nur so weit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

Lassen sich Abfallbehälter aufgrund vorhandener nicht normgerechter Verschlusssysteme, übermäßiger Verdichtung, Einfrierens oder unsachgemäßer Befüllung der Abfälle ganz oder teilweise nicht entleeren, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Abfälle und Abfallbehälter sind spätestens am Tag nach ihrer Entleerung vom Bereitstellungsplatz zurückzunehmen.

Von der Abfallentsorgung nicht erfasste Gegenstände sind durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer unmittelbar danach – spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr – von der öffentlichen Fläche zu beseitigen.

- (4) Sollen Abfallbehälter nicht entleert werden, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Behältnisse zu kennzeichnen z. B. durch Anbringen eines Schildes bzw. Zettels, Wegnehmen oder Verschließen der Tonne, so dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen der Hausmüllbehälter zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die zur Aufnahme des Hausmülls zugelassenen Hausmüllbehälter selbst zu beschaffen. Hausmüllbehälter mit elektronisch lesbarem Transponder können beim ZASO bzw. bei seinen beauftragten Entsorgungsunternehmen gekauft oder gemietet werden. Hausmüllbehälter ohne Transponder werden durch den ZASO gemäß Abfallgebührensatzung auf schriftlichen Antrag ausgestattet. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige darf die Transponder nicht entfernen, beschädigen bzw. zerstören. Abfallbehälter ohne Transponder werden nicht entleert.
- (6) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung, insbesondere hausmüllähnlicher Gewerbeabfall i. S. von § 2 Nr. 1 der GewAbfV, anfallen können, ist mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter vorzuhalten. Die gemeinsame Nutzung eines Hausmüllbehälters durch mehrere private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen pro Grundstück ist nach schriftlichem Antrag möglich. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist das Mindestvolumen nach § 11 Abs. 2 bei der Berechnung der Behältergröße zu berücksichtigen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (7) Im begründeten Einzelfall kann zur Erfassung und zum Transport der Abfälle eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. Ist eine Bereitstellung der Abfälle wegen der besonderen Lage des Grundstückes nicht möglich oder nicht zumutbar – z. B. wenn mit den vorhandenen Entsorgungsfahrzeugen aufgrund von gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Regelungen Grundstücke nicht angefahren werden können bzw. dürfen – so sind die Abfälle und Abfallbehälter am nächsten von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbaren Bereitstellungsplatz bereitzustellen. Der ZASO behält sich vor, in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune und dem beauftragten Dritten einen geeigneten Bereitstellungsplatz festzulegen.
- (8) Bei Baumaßnahmen oder anderen Maßnahmen, die die Abfallentsorgung vorübergehend einschränken, sind durch den Auftraggeber der Maßnahme mit dem ZASO und den beauftragten Dritten rechtzeitig gesonderte Lösungen zu vereinbaren. Der ZASO behält sich beim Scheitern entsprechender Verhandlungen eine einseitige Zuweisung vor.
- (9) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblichen Belange vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebene Abfuhr wird sobald als möglich nachgeholt.

§ 11 Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen

- (1) Gemischte Siedlungsabfälle werden im 14-täglichen Abfuhrhythmus eingesammelt.
- (2) Die Anzahl und Größe der Hausmüllbehälter errechnet sich aus dem Mindestvolumen von mindestens 5 Liter pro Woche für jede Person im Haushalt bzw. Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 3 und 5. Dabei ist für jede private Haushaltung und jeden anderen Herkunftsbereich als private Haushaltung mindestens ein zugelassener Hausmüllbehälter von 80 Liter vorzuhalten. Hiervon ausgenommen sind die amtlichen Hausmüllsäcke des ZASO.
- (3) Im ZASO sind nachfolgend beschriebene Hausmüllbehälter (entsprechend der Euro-Norm EN 840 / DIN 30740, mit zwei bzw. 4 Rädern, mit elektronisch lesbarem Transponder ausgestattet) für die Erfassung von Siedlungsabfällen zugelassen:
- | | |
|------------------------|-------------------------------|
| - Hausmüllbehälter mit | 80 Liter Fassungsvermögen, |
| - Hausmüllbehälter mit | 120 Liter Fassungsvermögen, |
| - Hausmüllbehälter mit | 240 Liter Fassungsvermögen, |
| - Hausmüllbehälter mit | 1.100 Liter Fassungsvermögen. |
- (4) Weiterhin gehören zu den zugelassenen Hausmüllbehältnissen die zum einmaligen Gebrauch bestimmten und mit dem amtlichen Aufdruck „ZASO – Abfallsack“ versehenen Hausmüllsäcke. Amtliche Hausmüllsäcke können in den in § 10 Abs. 7 bestimmten Sonderfällen genutzt werden. Eine weitere Nutzungsmöglichkeit besteht, wenn vorübergehend so viele gemischte Siedlungsabfälle anfallen, dass sie in den zugelassenen Hausmüllbehältern nicht untergebracht werden können. Das Gewicht wird auf max. 25 kg begrenzt. Die Hausmüllsäcke sind so zu befüllen, dass ein Zerreißen vermieden wird. Der Hausmüllsack muss zugebunden sein.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (5) Fallen auf nicht ganzjährig genutzten Grundstücken, die u. a. der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gartengrundstücke und vergleichbare Grundstücke) Abfälle entsprechend §§ 11 bis 14 aus privaten Haushaltungen an, so kann auf schriftlichen Antrag eine Abholung beantragt werden. Eine Sondervereinbarung im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 1 ist hier abzuschließen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Berechnung entsprechend der Abfallgebührensatzung.

§ 12 Erfassung von Sperrmüll

- (1) Private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen haben die Möglichkeit bis zu 10 m³ Sperrmüll im Jahr ohne zusätzliche Gebühr zu entsorgen.
- (2) Im **Holsystem** wird Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu zweimal jährlich abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Anmeldung ist per „Gelber Sperrmüllkarte“, Online-Formular, Fax oder E-Mail vorzunehmen. Die „Gelbe Sperrmüllkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück) zugesandt.
- (3) Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werktage vor Abholung - schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht.
Der Sperrmüll ist am Abend vor bzw. am Abholtag bis 06:00 Uhr bereitzustellen. Nach Bereitstellung des Sperrmülls haben die Antragsteller bis zur Abholung darauf zu achten, dass dieser weder von unbefugten Personen fortgetragen, verstreut oder zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört bzw. andere Gegenstände dazu gestellt werden. Gegenstände, die zu Verletzungen führen können, sind den Entsorgungsunternehmen direkt bei der Abholung zu übergeben.
Über die Anmeldung hinausgehende Abfallmengen bzw. unangemeldete Gegenstände werden nicht mitgenommen und sind unverzüglich vom Bereitstellungsplatz zu entfernen. Sofern der Bereitstellungsplatz durch den Sperrmüll verunreinigt wurde, ist der Antragsteller zur Wiederherstellung der Sauberkeit verpflichtet.
- (4) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen auch die Möglichkeit, Sperrmüll an den Wertstoffhöfen des ZASO unter Vorlage der „gelben Sperrmüllkarte“ anzuliefern. Pro Anlieferung ist eine Menge von max. 2,5 m³ zugelassen.
Die Anlieferung durch gewerbliche Unternehmen sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist an den Wertstoffhöfen nicht zugelassen. Es besteht die Möglichkeit Sperrmüll kostenpflichtig am ABZ Wiewärthe anzuliefern.
- (5) Bei Überschreitung der Jahresmenge von 10 m³ Sperrmüll (z. B. bei privaten Haushaltungen – Haushaltsauflösung) muss dieser kostenpflichtig am ABZ Wiewärthe angeliefert werden.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

§ 13 Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetall

- (1) Im **Holsystem** werden Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altmetall aus privaten Haushaltungen und Elektro- und Elektronikgeräte gemäß ElektroG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen abgeholt, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge beim ZASO anmeldet. Die Abholung von Kleingeräten erfolgt nur bei Anmeldung mindestens eines Großgerätes. Die Anmeldung ist schriftlich über die „Blaue Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“, Online-Formular, Fax oder E-Mail vorzunehmen. Die Anmeldung für die Abholung wird durch den ZASO an von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Von diesen wird dem Antragsteller innerhalb von drei Wochen ein Abholtermin - ca. fünf Werktage vor Abholung - schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf „sofortige Abholung“ oder einen Wunschtermin besteht nicht. Die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte und des Altmetalls hat so zu erfolgen, dass ein getrenntes Aufladen der einzelnen Abfallfraktionen möglich ist. Wärmeüberträger, wie Kühlschränke, sind aufrechtstehend bereitzustellen. Die „Blaue Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“ wird dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen 1-mal pro Jahr (2 Stück) zugesandt.
- (2) Im **Bringsystem** besteht für private Haushaltungen die Möglichkeit Elektro- und Elektronikgeräte und Altmetall an den Wertstoffhöfen des ZASO unter Vorlage der „Blauen Elektro(nik)geräte- und Altmetallkarte“ anzuliefern. Des Weiteren können Elektro- und Elektronikgeräte an den Übergabestellen angeliefert werden. Leuchtstoffröhren aus privaten Haushaltungen können bei der mobilen Sammlung am Schadstoffmobil sowie an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können Elektro- und Elektronikgeräte sowie Leuchtstoffröhren an den Übergabestellen abgeben. Die Anlieferung von Leuchtstoffröhren ist auf 50 Stück begrenzt. Die Anlieferung an den Wertstoffhöfen ist nicht zugelassen.

§ 14 Erfassung von Altpapier

- (1) Das Altpapier wird im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus gesammelt. Änderungen im Abfuhrhythmus behält sich der ZASO vor.
- (2) Für Altpapier, welches in privaten Haushaltungen anfällt, stellt der ZASO jedem anschlusspflichtigen Grundstück mindestens einen Altpapierbehälter zur Verfügung. Anzahl und Behältergröße der Altpapierbehälter werden entsprechend des individuellen Aufkommens vom ZASO bestimmt. Die Stellung durch den ZASO erfolgt auf telefonischen oder schriftlichen Antrag durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Im Einzelfall kann der ZASO Sonderregelungen festlegen. Die Altpapierbehälter sind Eigentum des ZASO und verbleiben bei Um- bzw. Wegzug am jeweiligen Grundstück.
- (3) Zugelassene Altpapierbehälter (blau, Kunststoff, mit elektronisch lesbarem Transponder) sind:
1. Altpapierbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 2. Altpapierbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 3. Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (4) Auf jedem Grundstück ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen das Aufstellen mindestens eines Altpapierbehälters zu dulden. Die gemeinsame Nutzung eines Altpapierbehälters durch mehrere private Haushaltungen bzw. Anschluss- und Benutzungspflichtige (Überlassungsgemeinschaft) pro Grundstück ist möglich.
- (5) Fallen in privaten Haushaltungen Mehrmengen an Pappen und Kartonagen an, so dürfen diese gebündelt neben den Altpapierbehältern bereitgestellt werden. Private Haushaltungen können außerdem Altpapier an den Wertstoffhöfen abgeben.
- (6) Anschluss- und Benutzungspflichtige aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können ihr Altpapier durch den ZASO einsammeln und verwerten lassen. Zu diesem Zweck müssen sie einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Fallen größere als haushaltsübliche Mengen Altpapier an (> 1.100 Liter pro regulärem Abfuhrhythmus), sind diese insgesamt privatwirtschaftlich auf Kosten des Abfallerzeugers oder -besitzers der Verwertung zuzuführen.

§ 15 Erfassung von Bioabfällen

- (1) Die Eigenkompostierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dem von ihm genutzten Grundstück wird der Abfallüberlassung an den ZASO vorgezogen. Soweit eine Eigenkompostierung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen nicht möglich ist bzw. nicht durchgeführt wird, sind die Grünabfälle durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst unter Einhaltung der Vorgaben an die dezentralen Grünabfallannahmeplätze zu bringen. Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht kompostiert werden, können in den Abfallentsorgungsanlagen in vorgehaltene Bioabfallbehälter entleert werden.
- (2) Gartenabfälle (Grünabfall) dürfen nur von den privaten Haushaltungen an den Grünabfallannahmeplätzen angeliefert werden. Die Anlieferung ist auf eine maximale Menge von 2,5 m³ pro Anlieferung begrenzt. Die Anlieferung pro Haushalt darf eine Menge von 10 m³ pro Jahr nicht überschreiten. Der Anlieferer hat zum Nachweis der Herkunft der Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen eine Grünschnittkarte, am Annahmeplatz vorzuhalten. Unabhängig von Satz 2 ist eine Anlieferung von Mehrmengen aus privaten Haushaltungen möglich. Dafür werden Gebühren auf Grundlage der Abfallgebührensatzung erhoben. Die Benutzungsordnungen der jeweiligen Grünabfallannahmeplätze sind zu beachten.
- (3) Für die Wohnungsverwaltungen im Verbandsgebiet kann auf schriftlichen Antrag die Festlegung eines Mengenkontingentes erfolgen.

§ 16 Erfassung von gefährlichen Abfällen

- (1) Die mobile Kleinmengensammlung von gefährlichen Abfällen erfolgt halbjährlich im Bringsystem (Schadstoffmobil). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abgabe von Kleinmengen gefährlicher Abfälle an der Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe Pößneck.

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

- (2) Die gefährlichen Abfälle sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen persönlich dem Annahmepersonal zu übergeben. Pro Sammlung bzw. Sammeltag dürfen von einem Anschluss- und Benutzungspflichtigen höchstens 100 Kilogramm gefährliche Abfälle am Schadstoffmobil angeliefert werden. Die gefährlichen Abfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 25 Kilogramm, das Gesamtvolumen 25 Liter nicht übersteigen. Bei Anlieferungen an der Schadstoffannahmestelle gilt die aktuell gültige Benutzungsordnung des ABZ. Die Abfälle müssen unvermischt und getrennt nach Abfallart angeliefert werden. Flüssige und staubende Stoffe sind in dicht schließenden Behältnissen mit Inhaltsangabe abzugeben.
- (3) Kleinmengen bis 500 kg aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können auf schriftlichem Antrag an die Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen im ABZ Wiewärthe angeliefert werden. Der ZASO entscheidet über die Art und Weise der Übergabe. Für die Entsorgung werden Gebühren gemäß Abfallgebührensatzung des ZASO erhoben.
- (4) Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen werden nur am ABZ Wiewärthe angenommen.

§ 17 Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe abgegeben werden. Bau- und Abbruchabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können nach gesonderter Absprache am ABZ abgegeben werden. Die für das ABZ geltende Benutzungsordnung ist bei der Anlieferung zu beachten.
- (2) Bei der Entsorgung von Bauabfällen sind die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Bauabfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der ZASO betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben das ABZ Wiewärthe in Pößneck mit folgenden Anlagen:
 - a) Deponie Wiewärthe,
 - b) Mechanisch-Biologische-Restabfallbehandlungsanlage,
 - c) Müllumladestation,
 - d) Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen,
 - e) Umschlagplatz für Kleinanlieferer,
 - f) Wertstoffhof,

Standorte und Öffnungszeiten sowie die für die Benutzung der vom ZASO betriebenen Anlagen werden in der geltenden Benutzungsordnung bekannt gemacht. Der ZASO regelt die Benutzung der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen durch Benutzungsordnung.

- (2) Zudem werden durch den ZASO bzw. beauftragte Dritte Wertstoffhöfe, Übergabestellen und Grünabfallannahmeplätze für die Annahme von Abfällen betrieben. Die Benutzung der

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Wertstoffhöfe, Übergabestellen und Grünabfallannahmeplätze wird durch entsprechende Benutzungsordnungen geregelt.

- (3) Werden entgegen der Regelungen dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle angeliefert, haftet der anliefernde Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. der mit der Beförderung Beauftragte für die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Verbotes ergeben. Sie sind zur unverzüglichen Rücknahme verpflichtet.

Schlussbestimmungen

§ 19 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Mitwirkung der Landkreise und Kommunen

- (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der ZASO zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt nachfolgende Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 2. von der nach der Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) zuständigen Stelle die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen;
 3. von der nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) zuständigen Stelle gemäß § 18 ThürVermGeoG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken;
 4. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) in Einzelfällen den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat;
 5. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Abs. 5 und 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben;
 6. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben;
 7. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken, Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen), Anzahl und Behältergröße der vorhandenen Abfallbehälter und die Häufigkeit der Leerungen;

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

8. von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt, Art der Entsorgung sowie zur Gebührenzahlung).
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten darf der ZASO nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.
- (3) Die Kreisverwaltungen und Kommunen unterstützen den ZASO bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (4) Die Kreisverwaltungen und Kommunen müssen den ZASO frühzeitig vor Beginn über Maßnahmen informieren, wenn dadurch Abläufe der öffentlichen Abfallentsorgung beeinträchtigt oder verhindert werden.
- (5) Der ZASO ist im Zuge von Baugenehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zur Abfallentsorgung zu beteiligen.

§ 20 Datenschutz

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Datenschutz-Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU).

§ 21 Abfallgebühren

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Abfallgebühren nach Maßgabe seiner Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Bekanntmachungen

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Amts- und Informationsblatt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla“. Der ZASO kann dringende Bekanntmachungen in der ortsüblichen Tageszeitung oder anderen regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich regional erscheinenden Zeitungen vornehmen. Zusätzlich sind Veröffentlichungen und Hinweise in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder möglich:
 - „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“ für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
 - im „Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises“ für den Landkreis Saale-Orla.
- (2) Ergänzend gibt der ZASO jährlich ein Abfallterminheft heraus, aus dem sich Abfuhrtermine, Öffnungszeiten, Standorte und Standzeiten sowie Hinweise für die ordnungsgemäße Über-

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

lassung von Abfällen und nähere Erörterungen zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung entnehmen lassen. Diese Informationen können ebenfalls über die Internetseite/ZASO-Abfall-App eingesehen werden.

§ 23 Anordnungen/ Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Der ZASO ist gemäß § 6 Abs. 2 ThürAGKrWG berechtigt die zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegebenenfalls durchzusetzen. Insbesondere gilt dies für die Durchsetzung der Anschluss- und Benutzungspflichten und der damit zusammenhängenden Pflicht zur Vorhaltung ausreichenden Behältervolumens, der technischen Ausstattung eines Behälteridentifikationssystems und der (getrennten) Überlassung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die in Absatz 3 genannt sind, werden gemäß § 23 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 98 Abs. 1 der ThürKO als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt oder nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln, Befördern ausgeschlossene Abfälle zur Entsorgung bereitstellt oder dem ZASO zur Entsorgung überlässt;
 2. entgegen § 5 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 als Anschluss- und Benutzungspflichtiger seine Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung dem ZASO überlässt und/oder die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 die Abfälle durchsucht und Abfälle entfernt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 den ihm obliegenden Anzeige- und Auskunftspflichten nicht nachkommt, insbesondere die erforderlichen Angaben, Nachweise und Anzeigen nicht rechtzeitig oder nicht richtig erbringt;
 6. entgegen § 9 seine Abfälle nicht getrennt den entsprechenden Erfassungssystemen zuführt;
 7. entgegen § 10 seine Abfälle oder Abfallbehälter zur Entsorgung bereitstellt;
 8. entgegen § 11 die entsprechend zugelassenen Hausmüllbehälter nicht anschafft oder verwendet sowie auf einem Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur Beseitigung anfallen, nicht mindestens einen zugelassenen Hausmüllbehälter vorhält und diesen nicht nutzt;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 seinen Sperrmüll nicht zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 seine Elektro- und Elektronikgeräte und sein Altmetall nicht zur Abholung anmeldet und bereitstellt;
 11. entgegen § 14 sein Altpapier nicht zur Verwertung andient;
 12. entgegen § 16 seine gefährlichen Abfälle entsorgt;
 13. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle nicht dem ZASO zur Verwertung andient;
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung mit einer

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)
Wohlfarthstraße 7
07381 Pößneck

Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere der § 24 ThürAGKrWG und § 69 KrWG, bleiben davon unberührt.

§ 24 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pößneck, 14. DEZ. 2022


.....
Modde
Zweckverbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2023

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefugte 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	TE	TE	TE	TE
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	758,1		20 975,5	21.733,6
die Aufwendungen	789,9		20 469,7	21.259,5
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen		1 155,0	7 761,0	6 606,0
die Ausgaben		1.155,0	7 761,0	6 606,0

verändert

2. Der als Anlage C im 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des ZASO beigefugte 1. Nachtragswirtschaftsplan der TVS - Eigenbetrieb des ZASO wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	TE	TE	TE	TE
a) im Erfolgsplan				
die Erträge	1 038,0		15 041,2	16 079,2
die Aufwendungen	1 038,0		14 870,0	15 908,0
b) im Vermögensplan				
die Einnahmen		4 704,7	9 798,0	5 093,3
die Ausgaben		4 704,7	9 798,0	5 093,3

verändert

§ 2

1. Kreditaufnahmen des ZASO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der TVS für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

von	3.600,0 T€	um	644,0 T€ reduziert und damit
		auf	2.956,0 T€ neu festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des ZASO bleibt mit 8.375,0 T€ unverändert.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan der TVS - Eigenbetrieb des ZASO - nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des ZASO wird

von	3.450,0 T€	um	2.550,0 T€ erhöht und damit
		auf	6.000,0 T€ neu festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der TVS - Eigenbetrieb des ZASO - wird

von	2.400,0 T€	um	1.600,0 T€ erhöht und damit
		auf	4.000,0 T€ neu festgesetzt.

§ 5

Keine Änderung

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Pößneck, 4. Juli 2023



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)

.....
M o d d e
Zweckverbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Die Zweckverbandsversammlung hat am 15. Mai 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen (Beschlüsse Nr. 13/2023 und Nr. 14/2023). Diese wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit Schreiben vom 19. Mai 2023 vorgelegt. Die Haushaltssatzung bedarf hinsichtlich § 2 Ziff. 2 sowie § 4 Ziff. 1 und 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar hat mit Bescheid vom 29. Juni 2023 (AZ: 5090-240-1512/90) folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:
 - „1) Der Antrag auf Genehmigung des in § 2 Ziffer 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Eigenbetrieb TVS festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.700.000 EUR wird abgelehnt.
 - 2) Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den EB TVS i.H.v. bis zu 2.956.000 EUR gilt als genehmigt, wenn die Verbandsversammlung einen Beschluss über eine nur insoweit geänderte 1. Nachtragshaushaltssatzung gefasst hat (Beitrittsbeschluss).
 - 3) Der in § 4 Ziffer 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den ZASO in Höhe von 6.000.000 EUR wird genehmigt.
 - 4) Der in § 4 Ziffer 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für die TVS in Höhe von 4.000.000 EUR wird genehmigt.
 - 5) Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.“
3. Die Zweckverbandsversammlung hat am 3. Juli 2023 die geänderte 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) für das Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend dem Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 29. Juni 2023 beschlossen (Beschluss Nr. 18/2023) und ist damit dem Bescheid beigetreten.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO sowie der TVS einschließlich der Anlagen für das Jahr 2023 liegen in der Zeit vom 28. Juli 2023 bis 18. August 2023 während der Geschäftszeiten jeweils Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) in 07381 Pößneck (Wohlfarthstraße 7, Zimmer 2.03) öffentlich aus.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragswirtschaftsplan des ZASO sowie der TVS für das Jahr 2023 stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZASO (07381 Pößneck, Wohlfarthstraße 7) während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Pößneck, 4. Juli 2023

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)

gez.

M o d d e

Zweckverbandsvorsitzender